

# Ein bundesrätlicher Entscheid

Autor(en): **Strebel, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **2 (1880)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589591>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz. Archiv  
für  
**Thierheilkunde**  
und  
**Thierzucht.**

Herausgegeben von

**D. v. Niederhäusern,**  
Prof. an der Thierarzneischule in Bern.

**M. Strebel,**  
Bezirksthierarzt in Freiburg.

---

Erscheint alle 2 Monate 2 Bogen stark. Preis per Jahrg. à 6 Hefte **Fr. 6.**  
Jede sachliche Mittheilung ist willkommen und werden Originalarbeiten  
mit Fr. 24 per Druckbogen honorirt.

---

**Ein bundesrätthlicher Entscheid**  
oder  
**die Geschichte eines Linsenstaars bei einem schweizerischen**  
**Kavalleriepferde.**

Von *M. Strebel*, Bezirksthierarzt in Freiburg.

Unterm 17. März abhin erhielt ich von Herrn Thierarzt J. Brauchli in Wigoltingen einen Stoß Akten zu gutfindender Verwerthung für das «Schweizerische Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht». Der Gegenstand des ziemlich dickleibigen Aktenfascikels ist in mehr als einer Beziehung von so hoher Wichtigkeit, daß er es verdient, in dieser Zeitschrift bekannt gemacht zu werden. Genau den Akten entsprechend werde ich alles Hauptsächliche theils auszüglich, theils in extenso anführen, um zu zeigen, daß der hohe Bundesrath in seinen Entscheiden nicht immer eine glückliche Hand hat, d. h. nicht immer gut berichtet ist; wenigstens ist dieß hier meine Ansicht, und glaube ich auch nicht fehl zu schießen mit der Annahme, daß dieselbe ohne Zweifel noch von vielen meiner Kollegen getheilt werde. Doch zur Sache.

Den 4. Dezember 1876 bezog Herr Dragoner-Korporal Schmid in Oberbüßnang aus dem Remontendepot in Bern ein zu 1200 Fr. geschätztes Kavalleriepferd mit Namen «Almanson». Nach Verfluß von 14 Tagen litt dasselbe an scheinbar leichtgradiger Augenentzündung, die bei Anwendung von kaltem

Wasser nach zwei Tagen gehoben schien.\* Von diesem Augenübel wurde an keinen Thierarzt einberichtet.

Den 16. Februar 1877 hatte das Augenleiden einen Rückfall. Herr Thierarzt J. Brauchli, dieses Mal zu Hülfe gerufen, erklärte die Augenerkrankung als einen Anfall von rechtseitiger periodischer Augenentzündung und hatte unterm gleichen Datum in diesem Sinne darüber an den Oberpferdearzt, Herrn Oberst Zangger, einberichtet.

Auf diese Erklärung erwiderte Herr Zangger: «Das Pferd «Almanson» habe weder im Remontendepot, noch im Remontenkurs in Luzern, noch im Depot Bern, wo es zuletzt gestanden, je eine Spur von periodischer Augenentzündung gezeigt. Wenn es nun 10 Wochen nach Erwerbung durch den jetzigen Eigenthümer die Erscheinungen einer Iritis darbietet, so kann dieselbe vielleicht periodisch wiederkehren, aber beim Kauf war sie nicht vorhanden und wir sind genöthigt, das Leiden als außer dem Dienst entstanden zu behandeln.»\*\*

In einem zweiten Schreiben (vom 12. April) sagt Herr Zangger weiter: «Da die ausführlichen Krankenrapporte nichts von einem Augenleiden, während es (das Pferd) in den oben bezeichneten Orten gestanden, verzeichnen, so dürfe nicht angenommen werden, daß ein konstitutionelles Uebel schon vorhanden gewesen, bevor das Pferd abgegeben wurde.»

Den 30. Juli erlitt das gleiche Auge einen neuen Anfall.

Unterm 15. November wiederholte sich das Uebel und trat in Folge dessen Linsenstaar ein. — Die Erkrankungen wurden jeweilen beim eidg. Oberpferdearzt gemeldet.

Am 19. Februar 1878 gab Brauchli seinen Bericht über rechtseitige Erblindung ab.\*\*\*

Unterm 11. Mai 1878 benachrichtigte der Oberpferdearzt den Dragoner Schmid, daß er das Leiden seines Pferdes als ein konstitutionelles betrachte und daher Zurücknahme, Marquirung und Versteigerung desselben beantragt habe, in dem Sinne, daß die Abrechnung mit ihm auf der Basis zu geschehen habe, als sei das Uebel im Dienste entstanden.

Den 15. Mai schrieb Herr Oberpferdearzt Zangger Folgendes an Schmid: «Durch den Waffenchef der Kavallerie, Herrn

---

\* Schriftliche Erklärung von Hrn. Major Bäumlin vom 15. Mai 1878.

\*\* Schreiben vom 28. Februar 1877.

\*\*\* Schreiben vom 16. Mai 1878 an das eidg. Militärdepartement in Bern.

Oberst Zehnder in Aarau, werden Sie Mittheilung erhalten haben, daß das schweizerische Militärdepartement die Ausran- girung Ihres staarblinden Pferdes verfügt hat, das bedingende Uebel jedoch als **ausser dem Dienst** entstanden be- trachtet..... Das Pferd sei behufs Versteigerung den 20. Mai in den Thierspital der Veterinärschule in Zürich abzuliefern.»

«Da das die Dienstuntauglichkeit bedingende Uebel als außer dem Dienste entstanden betrachtet werde, so komme, meldete Herr Dragonerhauptmann Brunnschweiler unterm 9. Mai an Schmid, bei der Abrechnung der Art. 199, Alinea 2 der Militärorganisation in Anwendung, d. h. es werde ihm die Hälfte der von ihm bezahlten halben Schätzung zurückvergütet, ab- züglich der pro 1876 und 1877 erhaltenen Amortisationsquoten.»

In Beantwortung einer Zusendung von Zeugnissen von Seite Schmid's schrieb unterm 26. Mai 1878 das schweizerische Militärdepartement an Letztern: «Das Zeugniß von Herrn Major Bäumlin, als habe nach seiner Ueberzeugung das Pferd schon bei Anhandnahme in Bern an Disposition zur spätern Erkrankung gelitten und dieß um so wahrscheinlicher sei, als das Thier schon nach 14 Tagen erkrankt, könne um so weniger Berücksichtigung finden, als nirgends erwiesen sei, daß das Pferd während des Dienstes mit Augenleiden behaftet ge- wesen war. Sollte der Fehler wirklich ein «konstitutioneller» sein, so würde dieß an den klaren Bestimmungen des Gesetzes (Art. 199) nichts ändern, welche ausdrücklich zwischen Dienst- untauglichkeit, welche im Dienste, und solcher, welche ausser Dienst entstanden ist, unterscheiden, und zwar ganz abgesehen von dem Verschulden des Eigenthümers. Im vorliegenden Falle bestehe aber kein Zweifel darüber, daß das Pferd außer dem Dienste militäruntauglich geworden sei.»

Auf diesen Entscheid hin ersuchte Schmid den behandeln- den Thierarzt, Herrn J. Brauchli, um dessen Ansichten über sein Dienstpferd «Almanson». Wir lassen hier das gründlich erstattete Gutachten in extenso folgen.

### **Gutachten.**

Der Unterzeichnete wurde von Herrn Schmid, Kavallerie- Korporal von Oberbußnang, ersucht, seine Ansichten über dessen Dienstpferd «Almanson» — 76 Nr. 424, das an mehrfachen Anfällen von rechtseitiger periodischer Augenentzündung gelitten und in Folge dadurch bedingten Linsenstaars rechts erblindete, gutachtlich zu äussern und namentlich die Frage zu beantworten,

ob anzunehmen sei, daß sein Pferd «Almanzor» außer Dienst krank geworden oder ob nicht eher das Leiden von früher her datire, resp. als konstitutionelles betrachtet werden müsse.

Bevor ich obige Frage gutachtlich begründe, sei es mir gestattet, einen kurzen Rückblick auf die Verhältnisse zu werfen, in welchen das Pferd gestanden, sowie auf das Auftreten und den Verlauf der Krankheit bis zu dessen rechtseitiger Erblindung.

Fragliches Pferd, ein veredelter Norddeutscher, wurde aus dem Auslande eingeführt und kam dann zur Dressur in das Remonten-Depot nach Luzern. (Pferdearzt Sigrist v. Bischofszell.)

Von hier wurde es in das Remonte-Depot nach Bern gebracht, woselbst dasselbe unterm 4. Dezember 1876, unter Beisein von Herrn Artillerie-Major Bäumlin, von Herrn Schmid zum Preise von 1200 Fr. übernommen wurde.

Man spedirte das Pferd von dorten per Bahn bis Frauenfeld; von hier wurde es durch Schmid nach dem drei Stunden entfernten Oberbüßnang geritten.

Kaum 14 Tage nach dem Kaufe zeigte das Thier eine leichte Augenentzündung rechts, die indeß nach Anwendung von kaltem Wasser schon nach einigen Tagen (nach Aussage von Schmid und Bäumlin) sich wieder gehoben hatte.

Bei einem zweiten Anfälle wurde der Unterzeichnete zur Untersuchung und Behandlung gerufen und meldete ich die Erkrankung als einen Anfall von rechtseitiger periodischer Augenentzündung unterm 19. Februar 1877 beim Oberpferdearzt, Herrn Oberst Zangger, an.

Den 30. Juli wurde ich wieder wegen eines neuen Anfalles desselben Auges zu fraglichem Pferde gerufen und machte unterm 7. August dem Oberpferdearzte davon Meldung.

Das Krankheitsbild war damals folgendes: Kein besonderer Thränenfluß, Bindehaut nur wenig geröthet, das Auge wird offen gehalten. Auf Mitte der Cornea findet sich eine linsengroße Trübung, von wo aus nach auf- und abwärts sich die Trübung strahlenförmig deutlich ausbreitet; im Uebrigen zeigt sich ein leichter trüber Anflug über die ganze Cornea ausgebreitet. Die Pupille ist verengert und reagirt auf Licht sehr wenig. Die Linse erscheint getrübt und meint man Staarpunkte zu erkennen.

Unterm 15. November beobachtete der Eigenthümer eine neue Erkrankung, und bestätigte meine unterm 19. vorgenommene Untersuchung dessen Angabe.



Es war starkes Thränen mit Lichtscheu vorhanden, die Bindehaut geröthet, die Cornea gleichmäßig getrübt, so daß die Pupille nicht deutlich gesehen werden konnte. Am untern Rande der Cornea deutliche Gefäßinjektion. Am Grunde der vordern Augenkammer fand sich eine circa 3 Mm. hohe, gelblich-weiße Masse, die beim schnellen Bewegen des Kopfes in der Flüssigkeit schwimmt und als Flocken erscheint.

Trotz aller angewendeten Mittel hob sich die Krankheit nicht mehr; die Cornea behielt einen ganz leichten Anflug von Trübung; die Pupille blieb verengert, die Regenbogenhaut etwas vorgedrängt (gewölbt), die Linse erschien weißgelblich, opal — es war Linsenstaar und damit vollständige Erblindung eingetreten.

Den 19. Februar 1878 gab ich an Herrn Oberpferdearzt Zangger Bericht über vollständige rechtseitige Erblindung ab.

### E r a c h t e n .

Aus dem Verlaufe der Krankheit und deren Erscheinungen etc. sind nachfolgende Folgerungen zu ziehen:

- 1) Das Pferd «Almensor» litt an periodischer Entzündung des rechten Auges (Ophthalmia interna periodica).
- 2) Dasselbe hat vielleicht schon vor dem Ankauf resp. Uebernahme durch Korporal Schmid einen leichten ersten Krankheitsanfall gehabt.
- 3) Es muß mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß eine gewisse Konstitution des Thieres die nächste Ursache zur Erkrankung desselben gewesen sei.

### G r ü n d e :

Den ersten Passus, daß das Pferd an periodischer Augenentzündung gelitten habe, näher zu begründen, wäre die unnöthigste Vielschreiberei. Denn aus dem vorgeführten Geschichts- und Krankheitsbilde lassen sich die drei Grundlagen für die Diagnose der Krankheit mit aller Leichtigkeit und Sicherheit auch für Denjenigen, der nicht Fachmann ist, herauslesen.

Wir haben nämlich:

- 1) Die auf immer kürzere Perioden beschränkte Wiederkehr, sowie das jeweiligen heftigere Auftreten des Uebels.
- 2) Die Erscheinungen der einzelnen Entzündungsanfälle selbst.
- 3) Die dadurch bedingten Veränderungen bis zur völligen Erblindung.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Theile des Erachtens, der Möglichkeit, daß das Uebel schon vor dem Ankaufe aufgetreten sei.

Es liegt diese Möglichkeit jedoch in der Natur des Krankheitsverlaufes und Krankheitsbildes der ersten Anfälle.

In der Regel sind nämlich der erste oder die ersten Anfälle mit so leichten Erscheinungen begleitet, daß dieselben kaum oder auch gar nicht beachtet werden; sodann dauern dieselben kaum einige Tage an.

Auch im vorliegenden Falle war der erst beobachtete Anfall nur geringfügig, so daß derselbe schon nach einigen Tagen wieder verschwunden war; man schrieb die Krankheit entweder einer traumatischen Einwirkung (Staub, Strohhalme) oder dem Zahnwechsel zu (das Pferd war damals 4 $\frac{1}{2}$  Jahr alt). Würde das Thier, weil es frisch erworben worden, nicht mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet worden sein, so hätte das Uebel wohl ohne bemerkt zu werden wieder vorübergehen können.

Sofern nun diesem Anfalle ein anderer vorangegangen sein sollte, so war derselbe noch geringfügiger und von kürzerer Dauer gewesen und hätte daher leicht übersehen werden oder, wenn auch bemerkt, der Geringfügigkeit halber von Seite des Wärters nicht zur Kenntniß des Pferdearztes gebracht werden können.

Daß bezeugt wird, es habe das Pferd während des Remontenkurses in Luzern und nachher in Bern nie an einem solchen Anfalle gelitten, gibt daher keinen zuverlässigen Grund ab, die Behauptung aufzustellen, dasselbe könne während dieser Zeit keinen ersten, ganz leichten Anfall von periodischer Augenentzündung gehabt haben; sondern es muß eben so gut, ja mit noch mehr Recht, das Gegentheil angenommen werden.

Wenn wir uns aber auf diese Basis stellen, so muß man auch annehmen, daß das Pferd «Almansor» als mit der periodischen Augenentzündung behaftet vom Bunde an Kavallerie-Korporal Schmid verkauft worden ist. Denn ein Pferd, das einmal einen ersten, wenn vielleicht auch unbeachteten Anfall von periodischer Augenentzündung gehabt hat, muß auch in den freien Zwischenräumen als mit diesem Leiden behaftet betrachtet werden.

Bezüglich des dritten Punktes betreffend die Konstitution des Thieres für das Uebel mache ich folgende Gründe geltend:

Als Krankheitsursache ist bloß die Vererbung mit Bestimmtheit bekannt, beruhend auf einer bestimmten konstitutio-

nellen Diathese, wobei die Krankheit ohne bestimmte äußere Veranlassung, am häufigsten während der Entwicklungsperiode, also im jugendlichen Alter, auftritt.

Es ist somit anzunehmen, daß neben der Konstitution das jugendliche Alter die Entwicklung begünstigt.

Neben diesen Bedingungen scheinen aber auch gemischte Schläge, namentlich dergleichen veredelte Pferde, im Allgemeinen Neigung zur Erlangung dieser Krankheit zu zeigen.

Alles ursächliche Verhältnisse, die im vorliegenden Falle auffallend zusammenspielen.

Professor Gerlach schreibt in seiner gerichtlichen Thierheilkunde, II. Auflage, S. 304, bezüglich der Ursachen:

«Es steht durch allseitige Erfahrung die Thatsache fest, daß bis jetzt keine einzige spezifische Schädlichkeit bekannt ist, welche periodische Augenentzündung allein und direkt zu erzeugen vermöchte; daß immer eine besondere (totale oder auf die Augen beschränkte lokale) konstitutionelle Diathese vorhanden sein muß, die den bisherigen Erfahrungen gemäß theils angeerbt (in den meisten Fällen), theils im Laufe des Entwicklungsalters erworben ist.

«Nach dem Entwicklungsalter erkranken nur solche Pferde an Mondblindheit, welche aus dieser Lebensperiode eine Prädisposition mitgebracht haben.»

Bezüglich der krankheitsfreien Zwischenräume bemerkt Gerlach, daß, soferne diese über ein halbes Jahr nicht hinausgehen, die Mondblindheit ohne Bedenken bis zum Tage des Ankaufes zurückdatirt werden könne.

Nach diesem Rechtsprinzip muß nun aber mit Bestimmtheit angenommen werden, daß das Pferd «Almensor» schon vor dem Ankaufe durch Schmid an der periodischen Augenentzündung gelitten habe; denn der von mir als erster Anfall beobachtete datirt vom 16. Februar 1877 oder etwas mehr als zwei Monate seit der Uebernahme, des ersten von Schmid und Bäumlin beobachteten Anfalles nicht einmal zu gedenken.

Es ist dieses Rechtsprinzip ein sicherer Beleg für die Begründung des zweiten Theiles unseres Erachtens, und zwar nicht bloß um die Annahme, es sei das Uebel schon vor dem Ankaufe vorhanden gewesen, als eine Möglichkeit, sondern als mit Bestimmtheit anzusehen.

Auf Grundlage dieser Erörterungen komme ich nochmals zu den bereits im Erachten aufgeführten Schlüssen:



- 1) Auf Grundlage der Erfahrung und des Rechtes muß mit Bestimmtheit angenommen werden, daß das Uebel der periodischen Augenentzündung schon vor Ankauf durch Korporal Schmid zurückdatire, resp. schon vorhanden war, als der Bund das Pferd noch im Besitze hatte.
- 2) Die Krankheit muß als eine konstitutionelle, durch das jugendliche Alter und die Race begünstigte bezeichnet werden.

Es ist daher bei einer Zurücknahme des Pferdes und Entschädigung desselben von Seite des Bundes nach dem Angeführten die Entschädigung in der Weise auszurichten, als wenn das Pferd im Dienste erkrankt resp. dienstuntauglich geworden wäre.

Sig. *J. Brauchli.*

Mit diesem Gutachten in der Hand rekurrierte Schmid gegen den Entscheid des Militärdepartements an den Bundesrath, doch mit dem vollsten Mißerfolge; denn unterm 6. Juni wurde ihm von der Bundeskanzlei folgender Bescheid mitgetheilt:

«Mit Eingabe vom 3. d. rekurriren Sie an den schweiz. Bundesrath gegen einen Entscheid des eidg. Militärdepartements, welches bezüglich des von Ihnen beim Remontendepot in Bern gekauften Pferdes und seither wegen Staarlinse ausrangirten Pferdes «Almanson» No. 424 nach § 199, Abs. 2, der Militärorganisation abrechnen will, da dasselbe außer Dienst erkrankt sei, während Sie vielmehr die Erkrankung auf ein in der Natur des Thieres liegendes Uebel zurückführen und demgemäß Abrechnung nach Art. 199, Abs. 1 verlangen.

Der Bundesrath hat sich aus den eingegangenen Akten überzeugt, daß das fragliche Pferd erst etwa 14 Tage nach seiner Uebnahme durch Sie, also ausser dem Dienst, und zwar in wenig gefährlicher Form von einer Augenentzündung befallen wurde. Mit Rücksicht hierauf und da Sie den Beweis nicht haben beibringen können, daß das Thier jemals im Remontendepot, also im Dienste, an jenem Uebel erkrankt, geschweige denn, daß dieses letztere ein habituelles gewesen sei, hat sich der Bundesrath nicht veranlaßt sehen können, den Ihnen vom Militärdepartement gewordenen Bescheid abzuändern.»

Wie man sieht, sind die im Gutachten von Brauchli gründlich behandelten Erörterungen, sowie auch die Ansicht des Oberpferdearztes Zangger, welcher nach erhaltener Aufklärung

über das Geschichtliche und die Natur der Augenerkrankung dieselbe ebenfalls als ein konstitutionelles und als ein im Dienste entstandenes Leiden betrachtet wissen wollte, beim Bundesrath an den «klaren Bestimmungen des Gesetzes» abgeprallt, weil der Beweis nicht habe erbracht werden können, daß das Thier jemals im Remontendepot, also im Dienste erkrankt sei.»

Nach meinem Dafürhalten sind Militärdepartement wie Bundesrath in concreto in ihren Erwägungen nicht vom richtigen Standpunkte ausgegangen. Es darf nämlich die periodische oder intermittirende Augenentzündung rücksichtlich ihrer Konstatierungsmöglichkeit oder ihrer manifesten, konstatirbaren Zeitdauer, wenn es sich um die Anwendung des Art. 199 der Militärorganisation handelt, nicht gleich den andern nach dem Dienste auftretenden Krankheiten beurtheilt und behandelt werden.

Die intermittirende Augenentzündung ist ein spezifisches, ein konstitutionelles Leiden mit einem unregelmäßigen Verlaufe, das seine Entstehung bestimmten Ursachen, einer angeborenen Diathese verdankt. Als eine einzig sichere, unanfechtbare, allseitig angenommene Ursache dieser Krankheit ist die Vererbung bekannt.

Durch den Befruchtungsakt, d. h. aus der Vereinigung des männlichen und weiblichen Samens, des Ei- und Spermakerns, als den Repräsentanten aller elterlichen Eigenschaften, zu Einem Kerne, dem Furchungskerne, aus dem sich das Individuum aufbaut, wird dieses bei den Eltern oder Voreltern bestandene konstitutionelle Leiden von diesen auf das sich entwickelnde neue Individuum übertragen, vererbt. Der im Abkömmling bestehende Krankheitskeim oder die vererbte vorherrschende Krankheitsanlage kann längere Zeit hindurch im Individuum schlummern; so ist das latente Stadium der periodischen Augenentzündung ein verhältnißmäßig sehr langes.

Es gibt gewisse Gegenden, wo die periodische Augenentzündung sozusagen ein enzootisches Leiden bildet, und warum wohl dieß? Etwa der lokalen und alimentaren Verhältnisse wegen? Nein, gewiß nicht, sondern nur deßwegen, weil die Zuchtthiere oder deren Eltern eben auch mit dem gleichen Uebel behaftet waren. Wurde denn nicht vielseitig die Beobachtung gemacht, wie diese Augenkrankheit in manchen Pferdefamilien durch viele Generationen sich forterhalten, gleichviel ob die Thiere in verschiedenen Gegenden erzogen und auch auf das Sorgfältigste gepflegt wurden?

Daß die bei der Befruchtung mehr oder weniger intensiv ererbte Anlage oder der erworbene Krankheitskeim nicht stetig zur Ausbildung des Leidens führt, ist richtig; bestimmte, theils im Individuum selbst, theils außerhalb desselben liegende, besondere Verhältnisse können die ererbte krankhafte Prädisposition unwirksam machen.

Die ersteren, in der Regel leichteren, mitunter kaum wahrnehmbaren Anfälle zeigen oft sehr lange krankheitsfreie Zwischenräume. Gerlach, wie schon oben bemerkt, sagt, daß dieselben sich bis auf 6 Monate erstrecken können. Rey, in seinem sehr gut geschriebenen Handbuche der gerichtlichen Thierheilkunde, sagt: « Die Zeitdauer der krankheitsfreien Zwischenräume dieser konstitutionellen Krankheit ist sehr verschieden; dieselbe zählt von 15, 30 Tagen bis zu mehreren Monaten, ja sie kann sich bis auf ein Jahr und selbst darüber hinaus erstrecken. »

Wenn daher ein angekaufted Pferd nach 14 Tagen, nach 3, ja nach 6 und selbst noch mehr Monaten von der periodischen Augenentzündung befallen wird und sei es auch nur auf geringfügige Weise, so darf keck angenommen werden, dieses Leiden habe schon vor dem Kaufe bestanden, sei es, daß sich dasselbe schon durch einen ersten Anfall äußerlich bemerkbar gemacht, sei es, daß die Krankheit sich noch im Schlummer- oder Brütungsstadium, dem sichtbaren Auftreten aber nahe befunden habe. Diese Annahme ist noch viel berechtigter, wenn das Individuum aus der Ferne importirt worden, das will sagen, wenn man über dessen frühern Gesundheitszustand, sowie über denjenigen seiner Eltern und Voreltern nicht im Geringsten unterrichtet ist, ein Umstand, der ja gerade in vorwürfigem Falle zutrifft. Wenn daher auch die Krankenberichte nicht erwähnen, daß das fragliche, im Momente des Ankaufes durch Schmid 4 $\frac{1}{2}$  jährige Pferd, das zufolge einer Erklärung des Pferdeartzes Sigrist beiläufig 20 Wochen im Besitze der Eidgenossenschaft gewesen, während dieser Zeit an keiner Augenkrankheit gelitten, so muß dennoch angenommen werden, dasselbe sei schon zur Zeit des Verkaufes an Schmid auf diese oder jene Weise mit der periodischen Augenentzündung behaftet gewesen, und dieß um so sicherer, als ja schon 14 Tage nach dem Ankaufe ein leichter Anfall dieses Leidens aufgetreten. Wäre zudem das Thier 2 bis 3 Wochen länger im Besitze der Eidgenossenschaft gewesen, so hätte sich das Leiden gleichfalls und zwar im Dienste oder im Besitze des Bundes geäußert. Daß nun Schmid zufälligerweise das Pferd 14 Tage zu frühe, d. h. vor dem Auftreten des Uebels gekauft und übernommen, kann doch gewiß kein ernster Grund sein,

denselben für ein im Momente des Ankaufes verborgenes und daher ihm unbekanntes Leiden theilweise verantwortlich zu machen.

Der Natur der periodischen Augenentzündung nach darf dieses Leiden durchaus nicht bei Anwendung des Art. 199 mit den andern Krankheiten in den gleichen Tiegel geworfen werden.

Für die nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigten Entscheide des Militärdepartements und des Bundesrathes müssen hauptsächlich die klaren aber fehler- oder lückenhaften Bestimmungen des soeben allegirten Artikels verantwortlich gemacht werden. Leider haben die betreffenden Kommissionsmitglieder sowie die eidgenössischen Legislatoren nicht an die Eigenthümlichkeiten der periodischen Augenentzündung gedacht und daher auch vergessen, ein der Natur dieses Leidens entsprechendes Alinea aufzunehmen.

Da nun voraussichtlich der fehler- oder mangelhafte Art. 199 nicht so bald amendirt werden wird, so sollten vorkommenden Falles Militärdepartement und Bundesrath die Gesetzesbestimmungen etwas weitherziger, dem Sachverhalte und der Billigkeit entsprechender interpretiren.

---

## Ueber das sogen. Ringeln (Infibulation) der weiblichen Geschlechtstheile, speziell der Scheidenring für Kühe.

Von *J. Brauchli* in Wigoltingen.

Bekanntlich ist das Ringeln eine Operation, welche schon lange im Gebrauche ist.

Dieselbe wird zu verschiedenen Zwecken vollzogen; einerseits führt man die Operation aus, um dem Bespringen durch das männliche Thier, namentlich auf der Weide, vorzubeugen, andererseits aber dient sie besonders dazu, um Vorfälle der weiblichen Geschlechtstheile, der sog. Gebärmutter- und Scheiden-vorfall, zu verhüten.

Die Mittel, welche zur Verhinderung dieser Uebel angewendet werden, sind sehr mannigfaltig.

Ziemlich häufig wendet man die sog. Vorfallgurte, aus Hanf und Leder verfertigt, an, und ist solche nicht selten im Besitze von Landwirthen zu treffen.